



Gesellschaften in Spanien, Teil II

Als Fortsetzung zu meinem Artikel vom 2. Juni 2016 möchte ich den Überblick über die Grundlagen des Gesellschaftsrechtes in Spanien mit der Beantwortung von fünf weiteren häufig gestellten Fragen zum Abschluss bringen.

6. Von wem wird eine Gesellschaft vertreten? Die spanische Gesellschaft kann durch einen Einzelverwalter (Administrador único), mehrere einzelvertretungsberechtigte Verwalter (Administradores solidarios), mehrere (zwei bei einer S.A.) gemeinsam vertretungsberechtigte Verwalter (Administradores mancomunados) oder einen Verwaltungsrat (Consejo de Administración), der sich mindestens aus drei Personen zusammensetzt, verwaltet werden.

Die Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsorgans erstrecken sich auf alle im Zweck der Gesellschaft erfassten Handlungen. Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsorgans sind unwirksam gegenüber Dritten. Im Falle eines Verwaltungsrats stehen diese unbeschränkten Vertretungsbefugnisse

dem Verwaltungsrat als Organ und nicht einer einzelnen Person zu. Das Verwaltungsorgan ist gegenüber der Gesellschafterversammlung verantwortlich. Der Verwaltungsrat erteilt wiederum an ein oder mehrere seiner Mitglieder beziehungsweise an andere Personen unbeschränkte oder beschränkte Vollmachten. Einer der Verwaltungsratsmitglieder wird als Präsident des Verwaltungsrats bestellt. Ferner ernennt der Verwaltungsrat einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss und der für die Erstellung der Gesellschaftsprotokolle nach spanischem Gesellschaftsrecht zuständig ist. Aus diesem Grund wird dieses Amt in der Regel vom Rechtsberater der Gesellschaft ausgeübt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Gesellschafterversammlung werden vom Sekretär vor einem spanischen Notar beurkundet und im Handelsregister eingetragen.

Sollten die Verwalter in Spanien nicht ansässig sein, wäre die Vertretung der Gesellschaft über einen Verwaltungsrat gegenüber anderen Verwaltungsorganen zu bevorzu-

gen. Denn die eintragungspflichtigen Beschlüsse müssen stets vor einem spanischen Notar oder vor einem deutschen Notar, der in der Erstellung von Urkunden nach spanischem Recht bewandert ist, beurkundet werden. Dieses bedeutet in der Regel, dass in solchen Fällen ein in Spanien nicht ansässiger Verwalter extra anreisen muss. Im Falle eines Verwaltungsrates kann dieser jedoch eine Vollmacht an eine in Spanien ansässige Person erteilen, weshalb eine Anreise dann nicht mehr nötig wäre. Die Vollmachten für die Vertretung der Gesellschaft müssen einzeln und ausdrücklich, d.h. mittels der Aufstellung eines Vollmachtenkatalogs erteilt werden. In der Gründungsurkunde müssen auch die persönlichen Angaben der Verwaltungsräte und der Bevollmächtigten angegeben werden.

Zuletzt muss für jeden der Verwaltungsratsmitglieder eine spanische Steuernummer eingeholt werden. Die Einholung dieser Steuernummer bedeutet nicht, dass sie in Spanien steuerpflichtig sind, es handelt sich lediglich um eine

Formalität.

7. Muss man für die Gründung vor einem spanischen Notar persönlich erscheinen? Die Gründung der Gesellschaft muss vor einem spanischen Notar erfolgen. Sie kann auch mittels einer notariellen Vollmacht vollzogen werden.

8. Wird die Gründungsurkunde eingetragen? Die Gründungsurkunde wird beim Handelsregister zur Eintragung eingereicht. Die Eintragung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats. Auslandsinvestitionen werden nach Erteilung der Gründungsurkunde im Auslandsinvestitionsregister eingetragen.

9. Wann darf die Gesellschaft mit Ihrer Tätigkeit anfangen? Die Gesellschaft kann unmittelbar nach Erteilung der Gründungsurkunde tätig werden und Geschäfte abschließen.

10. Als Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer gilt der Jahresüberschuss der Gesellschaft, nach Vornahme der in der Steuergesetzgebung festgelegten Anpassungen. Was ist hier zu berücksichtigen?

Hier ist unter anderem zu beachten,

dass marktgerechte Zinsen als steuerwirksam abzugsfähig gelten, wenn das Verhältnis zwischen Darlehen und Kapital bei 2/3 Darlehen und 1/3 Kapital liegt. Auf Zinszahlungen durch eine spanische Gesellschaft an eine in der EU ansässige Gesellschaft oder natürliche Person, wird derzeit keine spanische Quellensteuer auferlegt. Diese Zinsen unterliegen jedoch der deutschen Steuer. Verrechnungspreise mit verbundenen Parteien (Gesellschaften einer selben bzw. Gesellschafter oder Verwalter) können vom Finanzamt an marktgerechte Werte angepasst werden ('arm's length Prinzip'). Verlustvorträge können mit den Bemessungsgrundlagen der darauffolgenden 15 Geschäftsjahre verrechnet werden.

Hinweis: Alle in dieser Zeitung erschienen Artikel finden Sie auf meiner Webseite anwalt-marbella.com.

DR. FRÜHBECK ABOGADOS

C/Ramón Gómez de la Serna, 22.
29602 Marbella. tel. 952 765 225.
www.anwalt-marbella.com.
Email: marbella@fruhbeck.com